



Antrag auf Förderung einer Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen

Nach Buchstabe B) Ziffer III der Richtlinie für die Förderung von Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerken für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



© laflor/iStockPhoto

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)


Telefon: 06196 908 - 2269

Montag bis Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: netzwerke.kommunen@bafa.bund.de

Internet: <http://www.bafa.de>

 [@bafa_Energie](https://twitter.com/bafa_Energie)



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerk
für Kommunen
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen

Nach Buchstabe B) Ziffer III der Richtlinie für die Förderung von Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerken für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Dieser Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden, d.h. es darf mit der Erstellung des Beratungsberichts nicht begonnen werden, andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

1 Antragsteller

Beraternummer	Vorname	Nachname
Name der Organisation (bitte ausfüllen, wenn der Antrag nicht als natürliche Person gestellt wird)		

Antragsberechtigt sind nur solche Energieberater, die vorab vom BAFA als Berater im Förderprogramm zugelassen sind. Mit Zulassung erhalten die Berater ihre Beraternummer. Sofern Sie noch nicht zugelassen wurden, stellen Sie bitte einen Antrag auf Zulassung. Die Unterlagen finden Sie auf der Website des Förderprogrammes.

2 Angaben zum Förderprojekt

Ich beantrage die Förderung einer Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen



2.1 Beratungsobjekt

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Bundesland		
Größenklasse der Anlage		
Einwohnerwert		
Alter der Anlage		
Jahr der letzten Nachrüstung		
Ist ein Faulturm vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

2.2 Darstellung der geplanten Ausgaben der durchzuführenden Maßnahmen

Netto-Berater-Honorar für die Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen [Euro]

--

2.3 Beratungsempfänger

Bitte zutreffendes ankreuzen: <input type="checkbox"/> Kommunale Gebietskörperschaft* →	Einwohneranzahl	Anzahl der kommunalen Gebäude
--	-----------------	-------------------------------

***Falls der Beratungsempfänger eine kommunale Gebietskörperschaft ist, geben Sie bitte an:**

Handelt es sich um eine finanzschwache Kommune, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat?

<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kommunaler Betrieb
<input type="checkbox"/> Kommunaler Zweckverband
<input type="checkbox"/> Gemeinnützige Organisation
<input type="checkbox"/> Anerkannte Religionsgemeinschaft
Branche (nach WZ 2008)



3 Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, dass

1. er in Kenntnis der aktuellen Förderrichtlinie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch Geschäftsunterlagen belegen kann;
2. er über die nötige Zuverlässigkeit und Bonität verfügt,
3. der Beratungsempfänger über die Antragstellung informiert wurde und damit sowie mit der Weitergabe seiner für die Antragstellung notwendigen Daten einverstanden ist;
4. dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erstellung des Beratungsberichts. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden;
5. sich die Beratung nicht nur auf einen Teil des Gebäudes bzw. auf einen Teil der Anlage bezieht;
6. dass die Maßnahme nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beim Beratungsempfänger durchgeführt wird;
7. für die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie keine öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Länder) werden die gesamten Fördermittel 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Sofern es sich bei dem Beratungsempfänger um eine finanzschwache Kommunen handelt, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, werden die gesamten Fördermittel 95 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen;
8. den beantragten oder bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel zu verwenden;
9. dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden;
10. der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird;
11. dass über das Vermögen des Antragstellers und des antragstellenden Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ferner wurde vom Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft;
12. er damit einverstanden bin, dass das BAFA die Fördervoraussetzungen durch Einsicht die zuschussrelevanten Unterlagen prüfen kann;
13. er damit einverstanden ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt;
14. zum Zwecke einer Evaluation von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden können;
15. ihm bekannt ist, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten;
16. er bereit ist, bei Bedarf zusätzliche Auskünfte zu erteilen.
17. er die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 als Rechtsgrundlage anerkennt und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass

- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 - die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Antragstellers prüfen kann sowie durch eine Prüfung vor Ort durchführen kann,
 - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen antragstellerbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist, der Marktbeobachtung oder statistischen Zwecken dient,
 - zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - der Name des Antragstellers mitgeteilt werden kann,
 - und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen gegeben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind und
- auf die Rücksendung sämtlicher Daten verzichtet wird.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind.

3.1 Erklärung zum Datenschutz

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.



3.2 Abgabe der Verwendungsnachweiserklärung

Der Zuschuss kann nach Abschluss der Maßnahme nur ausgezahlt werden, wenn die sog. Verwendungsnachweiserklärung im BAFA eingegangen ist. Für alle gestellten Förderanträge ist das Verwendungsnachweisverfahren onlinegestützt durchzuführen. Dies bedeutet, dass die erforderlichen Angaben über dieses Online-Portal erfasst und dem BAFA elektronisch übermittelt werden müssen. Die dabei erzeugte Verwendungsnachweiserklärung muss ausgedruckt, von Berater und Beratungsempfänger unterschrieben und anschließend im Online-Portal im PDF-Format „hochgeladen“ werden. Der Beratungsbericht und die Kopie der Rechnung an den Beratungsempfänger sind ebenfalls im PDF-Format zu übermitteln.

3.3 Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen

Dem Antragsteller ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Antragsteller bekannt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind
 - Angaben zur Person des Antragstellers: Vorname, Name, Adresse (Angaben zu den Stammdaten im Rahmen der Berateranerkennung)
 - Angaben nach Nr. 2 und Nr. 3 des Antrags
 - Erklärungen zu weiteren Förderungen
 - Erklärungen zum Maßnahmenbeginn
 - Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren (sofern einschlägig)

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind
Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:

- dass der Antragsteller nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Der Antragsteller hat die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die ihm mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft. Ferner ist ihm bekannt, dass er verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Beachten Sie:

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge/Verwendungsnachweise beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag/Verwendungsnachweis.

Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers ggfs. Zeichnungsbefugten des Unternehmens

Anmerkung: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass der Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums beim BAFA eingereicht wird.

4 Einzuzureichende Unterlagen

1. De-Minimis Erklärung (falls kommunaler Betrieb, gemeinnützige Organisation oder anerkannte Religionsgemeinschaft)
2. Kostenvoranschlag
3. Falls es sich bei dem Beratungsempfänger um eine gemeinnützige Organisation handelt, ist eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorzulegen
4. Handelt es sich bei dem Berater um eine finanzschwache Kommune ist ein Nachweis bzw. eine Bestätigung der Kommune vorzulegen.
5. Formular Erläuterungen für den Beratungsempfänger